

Schriftliche Anfrage

betreffend Reduktion des Zuzuges von Sozialhilfeempfänger in die Stadt Winterthur

eingereicht von: Daniel Oswald (SVP)

am: 2. November 2015

Geschäftsnummer: 2015.86

Gemäss dem Sozialbericht sind im Jahr 2013 in Winterthur Netto 166 Sozialhilfebezüger zugezogen. Während des gleichen Zeitraums fand in anderen Städten (Uster- 51, Zürich - 98) eine Abwanderung von Sozialhilfebezügern statt. Da es in den Städten unterschiedliche Entwicklungen gibt, dürfte nicht alleine die Anonymität, welche der Umzug der Sozialhilfebezüger vom Land in die Städte begünstigt, für diese Entwicklung verantwortlich sein. Ein weiterer möglicher Faktor ist die Form der Abgabe der wirtschaftlichen Hilfe. Der Paragraph 16 des Sozialhilfegesetzes besagt, dass die wirtschaftliche Hilfe in Bargeld, in Form eines Checks oder durch Überweisung auf ein Post- oder Bankkonto des Hilfesuchenden ausgerichtet werden kann. Wenn es die Umstände rechtfertigen, kann sie auch auf andere Weise erbracht werden. Für die Gemeinden besteht hier Handlungsspielraum.

Aus diesen Umständen heraus ergeben sich folgende Fragen:

1. In Bezug auf den Nettozuzug von Sozialhilfeempfänger stellt sich die Frage nach der Attraktivität der Stadt Winterthur. Welche Faktoren sind nach der Beurteilung des Stadtrates für diesen Zuzug verantwortlich?
2. Wo liegen nach Meinung des Stadtrates die Unterschiede auf der Seite des Sozialhilfeempfängers zwischen der Abgabe von Bargeld und der Überweisung auf ein Post oder Bankkonto?
3. Welche nach §16 möglichen Formen der Abgabe der wirtschaftlichen Hilfe werden in Winterthur in welcher Häufigkeit genutzt?
4. Wie oft und in welchen Fällen werden andere Formen genutzt?
5. Welche Formen der Abgabe werden in den anderen Zürcher Städten wie häufig angewendet?
6. In welchem Bezug stehen die Formen der Abgabe der wirtschaftlichen Hilfe zur Bezugsdauer der Fälle?
7. In welchem Bezug stehen die Formen der Abgabe der wirtschaftlichen Hilfe zum Alter der Sozialhilfeempfänger?
8. Wie beurteilt der Stadtrat den Zusammenhang mit möglichen Strafuntersuchungen? Wäre es theoretisch möglich, dass ein Sozialhilfeempfänger polizeilich gesucht und über längere Zeit nicht ausfindig gemacht werden kann und dass der Sozialhilfeempfänger während dieser Zeit trotzdem Zugriff auf seine wirtschaftliche Hilfe hat?